



## **Nutzungsordnung für die Grill- und Schutzhütte**

**Die Grill- und Schutzhütte der Gemeinde Häuslingen dient vorrangig den Kindern und Jugendlichen sowie den Vereinen aus der Gemeinde Häuslingen als Treffpunkt. Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde können die Grill- und Schutzhütte darüber hinaus für private Veranstaltungen nutzen. Im öffentlichen Interesse aller die folgenden Regelungen getroffen, die von allen Nutzern der Räumlichkeiten einzuhalten sind:**

1. Jede Nutzung ist frühzeitig vorab anzumelden. Ansprechpartner für die Vereinbarung von Terminen sind die Mitarbeitenden im Bürgerbüro der Samtgemeinde Rethem (Aller).

Rathaus  
Lange Straße 4, 27336 Rethem (Aller)  
Email: [buergerbuero@rethem.de](mailto:buergerbuero@rethem.de)  
Tel.: 05165/9898-0

2. Bei Anmeldung einer Nutzung ist eine verantwortliche Ansprechperson (im Folgenden: Veranstalter) zu benennen. Diese Person ist der Gemeinde gegenüber verantwortlich und haftet für Schäden und Verstöße.

3. Die Nutzung für Kinder und Jugendliche, Vereine, Gruppen und Initiativen sowie Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Häuslingen ist grundsätzlich kostenfrei. Bei einer Nutzung durch gemeindefremde Personen oder Institutionen ist pauschales Nutzungsentgelt von 2,00 € für jede teilnehmende Person zu zahlen.

4. Die Inanspruchnahme der Hütte von Kindern und Jugendlichen ist nur in Begleitung von mindestens einem Erwachsenen möglich, der auch während der Veranstaltung als verantwortliche Aufsichtsperson anwesend sein muss.

5. Für den Innenbereich des Gebäudes besteht ein absolutes Rauchverbot.

6. Für Kinder und Jugendliche besteht ein Alkoholverbot nach Maßgabe des Jugendschutzgesetzes. Das Jugendschutzgesetz ist bei sämtlichen Veranstaltungen zu beachten.

7. Die genutzten Räumlichkeiten und sämtliche Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Nach der Veranstaltung sind die Grill- und Schutzhütte und ihr Umfeld in einem sauberen Zustand zu hinterlassen. Sofern dies nicht der Fall ist, wird für die Endreinigung eine Pauschale von 50,00 € erhoben.

8. Für Schäden am Inventar oder am Gebäude haftet der Verursacher. Sollte für einen festgestellten Schaden kein Verursacher ermittelt werden können, ist der Veranstalter persönlich haftbar. Schäden sind unverzüglich der Gemeindeverwaltung zu melden.

9. Der Schlüssel für die Grill- und Schutzhütte ist nach Absprache abzuholen und nach der Veranstaltung wieder gemäß Absprache abzugeben. Die Schlüsselübergabe ist schriftlich unter Angabe des Veranstalters und Abholers des Schlüssels zu dokumentieren. Der Veranstalter haftet für Verlust oder Beschädigung des Schlüssels oder der Schließanlage sowie die ordnungsgemäße Rückgabe des Schlüssels.

10. Die Benutzer / Veranstalter stellen die Gemeinde Häuslingen von sämtlichen Haftungsansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Grill- und Schutzhütte stehen.

11. Bei Notfällen oder Problemen während der Nutzung der Grill- und Schutzhütte sind die zuständigen Behörden (Polizei, Ambulanz, Feuerwehr) zu benachrichtigen.

12. Vor der Nutzung ist diese Nutzungsordnung durch Unterschrift vom jeweiligen Veranstalter anzuerkennen. Bei Verstößen gegen die Nutzungsordnung kann ein Betretungsverbot verhängt werden.

Häuslingen, 1. Januar 2025

**Cort-Brün Voige**  
Bürgermeister

**Kevin Grochotzky**  
Gemeindedirektor